KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

15. Februar 2023

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **23.44**

Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Vorhabens "Holzheizwerk Döttingen" (Kapitel E 1.5, Beschlüsse A, 2.1 und 3.1)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Festsetzung des Vorhabens "Holzheizwerk Döttingen" (Kapitel E 1.5, Beschlüsse A, 2.1 und 3.1)" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Um die langfristige Wärmeversorgung von bereits bestehenden 2’700 Fernwärmekunden in elf Gemeinden im unteren Aaretal sicherzustellen, soll in Döttingen ein Standort für Energieerzeugungsanlagen im Richtplan aufgenommen werden. Die Refuna AG betreibt seit 37 Jahren ein Fernwärmenetz mit Abwärme aus dem Kernkraftwerk Beznau (KKB) für Döttingen und zehn umliegende Gemeinden. Es wird damit gerechnet, dass das KKB in rund 10–15 Jahren ausser Betrieb genommen wird. Deshalb sucht die Refuna AG nach einer alternativen Wärmequelle für die Aufrechterhaltung ihrer Wärmelieferungen. Als Ersatz möchten die Initianten Refuna AG und Axpo Power AG ein Holzheizwerk auf dem Areal "Gänter" (Parzelle 1209) in Döttingen realisieren.

Der Gemeinderat Döttingen beantragt dafür auf Ersuchen der Initianten Refuna AG und Axpo Power AG die Festsetzung des Vorhabens "Holzheizwerk Döttingen" im kantonalen Richtplan (Kapitel E 1.5, Beschlüsse A, 2.1 und 3.1).

Während der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung äusserten sich 19 Mitwirkende zur beantragten Anpassung des Richtplans. Eine Mehrheit der Mitwirkenden stimmt der Richtplananpassung zu: Die Kantonalparteien Die Mitte, FDP.Die Liberalen und Schweizerische Volkspartei (SVP), die Gemeinden Böttstein, Brugg, Hellikon, Leuggern, Riniken, Untersiggenthal und Villigen sowie die regionalen Planungsverbände Baden Regio und Brugg Regio. Die Kantonalparteien Evangelische Volkspartei (EVP), Grünliberale Partei (GLP) und Sozialdemokratische Partei (SP), der Verband ProNatura und der regionale Planungsverband ZurzibietRegio stimmen mit Vorbehalt zu. Die Kantonalpartei Grüne und der Verband VCS Verkehrs-Club (Sektion Aargau) lehnen die Anpassung ab.

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung sowie aufgrund der in der Botschaft dargestellten Interessenabwägung ergibt sich, dass die Vorlage aus kantonaler Sicht abgestimmt ist und festgesetzt werden kann.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

1. Vorgaben des Richtplans

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen. Die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis erfordern eine Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100). Die Vernehmlassung und die Anhörung/Mitwirkung erfolgten gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.4).

2. Ausgangslage / Projektvorhaben

Um die langfristige Wärmeversorgung von bereits bestehenden 2'700 Fernwärmekunden in elf Gemeinden im unteren Aaretal sicherzustellen, soll in Döttingen ein Standort für Energieerzeugungsanlagen im Richtplan aufgenommen werden. Das Vorhaben, das der beantragten Richtplananpassung zugrunde liegt, ist im Planungsbericht der Axpo Power AG vom 12. Mai 2022 detailliert erläutert (öffentlich aufgelegt in der Anhörung und Mitwirkung vom 13. Juli 2022 bis 13. Oktober 2022).

Die Refuna AG betreibt seit 37 Jahren ein Fernwärmenetz mit Abwärme aus dem Kernkraftwerk Beznau (KKB) für Döttingen und zehn umliegende Gemeinden. Es wird damit gerechnet, dass das KKB in rund 10–15 Jahren ausser Betrieb genommen wird. Deshalb sucht die Refuna AG nach einer alternativen Wärmequelle für die Aufrechterhaltung ihrer Wärmelieferungen. Als Ersatz möchten die Initianten Refuna AG und Axpo Power AG ein Holzheizwerk auf dem Areal "Gänter" (Parzelle 1209) in Döttingen realisieren (vgl. untenstehende Abbildung).

Nach aktuellem Planungsstand (Phase Vorprojekt) des Holzheizwerks Döttingen beträgt die thermische Leistung 37,5 MW_{th}. Damit kann der Wärmebedarf der Refuna AG von 194 GWh pro Jahr gedeckt werden. Es ist vorgesehen, im Sommer prioritär Abwärme der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Turgi zu beziehen. Zurzeit ist neben der Wärmeerzeugung auch eine Stromproduktion geplant. Die elektrische Leistung der Turbine hierfür beträgt 4 MW_{el}. Es wird eine Stromproduktion von 17,5 GWh (mit Einbezug der Abwärme der KVA Turgi) beziehungsweise 25,9 GWh (ohne Einbezug der Abwärme der KVA Turgi) erwartet.

Für neue Energie- beziehungsweise Wärmeproduktionsanlagen ist eine Standortfestsetzung im Richtplan erforderlich, wenn die Bruttoleistung insgesamt 20 MW oder mehr oder die elektrische Leistung insgesamt 10 MW oder mehr beträgt (Richtplankapitel E 1.5, Beschluss A). Die vorgesehene Leistung des Holzheizwerks Döttingen beträgt mehr als 20 MW. Damit wird eine vorgängige Festsetzung des Standorts im Richtplan erforderlich.

Der Gemeinderat Döttingen unterstützt das Vorhaben der Initianten Refuna AG und Axpo Power AG und beantragt die Festsetzung des Vorhabens "Holzheizwerk Döttingen" im kantonalen Richtplan (Protokollauszug vom 16. Mai 2022). Nach dem Grundsatzentscheid des Grossen Rats über den Standort erfolgt die weitere Konkretisierung des Vorhabens im Baubewilligungsverfahren. Das Areal ist bereits rechtskräftig der Gewerbe- und Industriezone zugewiesen.

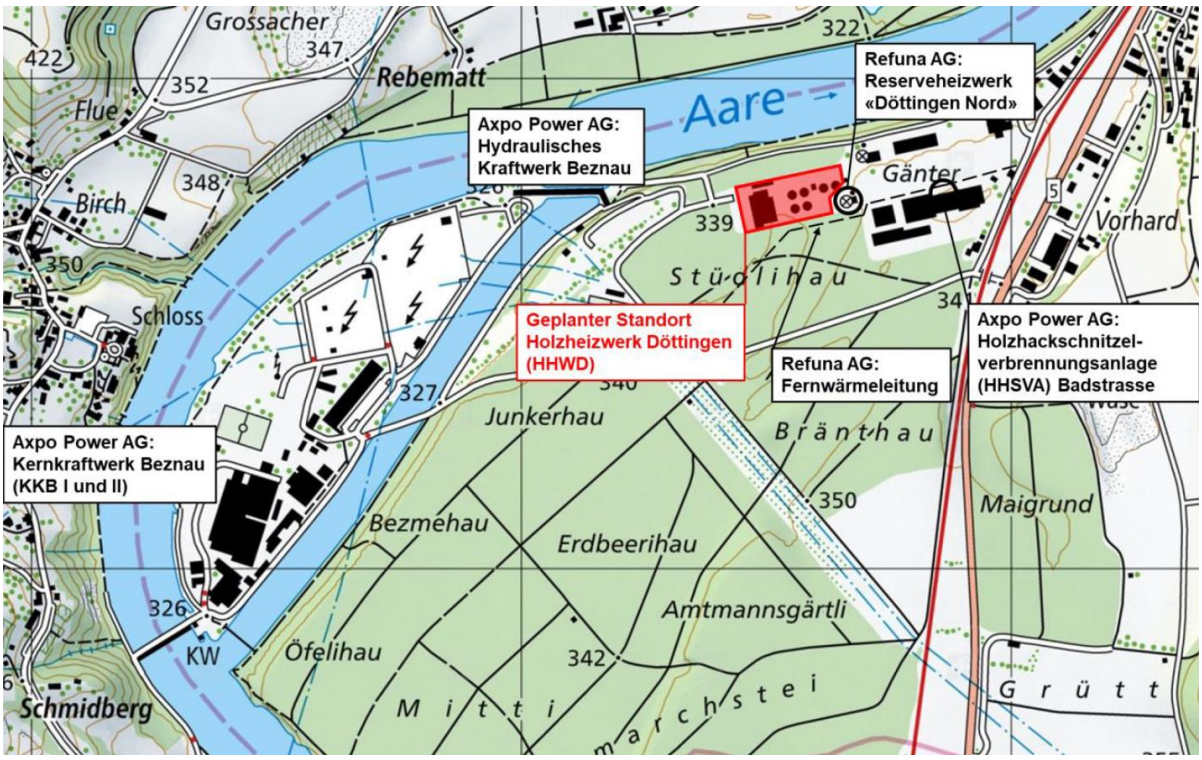

Abbildung 1: Geplanter Standort für das Holzheizwerk Döttingen (rot markierte Fläche)

3. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im AFP besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung':

- Ziel 610Z001: Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

4. Bezug zur kommunale Nutzungsplanung

Aktuell ist im rechtskräftigen Bauzonenplan der Gemeinden Döttingen das Gebiet als Gewerbe- und Industriezone ausgeschieden. Gemäss bisheriger Beurteilung des Vorhabens wird keine Änderung der Nutzungsplanung notwendig sein. Sollte dennoch eine Änderung der Nutzungsplanung notwendig werden, kann diese nach der Richtplananpassung durch den Grossen Rat von der Gemeindeversammlung beschlossen werden (§ 12 Bauverordnung [BauV] vom 25. Mai 2011 [SAR 713.121]).

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Als Anlage zur thermischen Energieerzeugung mit erneuerbaren Energieträgern mit mehr als 20 MW_{th} Leistung sowie als Abfallanlage für thermische Behandlung von mehr als 1'000 t Altholz pro Jahr untersteht das geplante Holzheizwerk der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Anhang Nr. 21.2 und Anhang Nr. 40.7c Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV] vom 19. Oktober 1988 [SR 814.011]).

Der Zweck des Richtplans ist, die räumliche Abstimmung der Anlage zu gewährleisten und den Standort zu sichern. Die räumlichen Auswirkungen, soweit sie mit der Herkunft und dem Transport des Holzes verbunden sind, wurden aufgezeigt. Die Optimierung der Transporte in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht liegt sowohl im öffentlichen wie auch im unternehmerischen Interesse. Die weitere Vertiefung und Entscheide werden im Rahmen der UVP stufengerecht im dem Richtplanver-

fahren nachgelagerten Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Die Detailplanung, Überprüfung und verbindliche Regelung der Massnahmen zum Schutz der berührten Interessen (namentlich Landschaft, Umwelt, Grundwasser, Naturschutz) ist Gegenstand dieser nachgelagerten Verfahren. Hierzu verpflichtet das Bundesrecht gemäss Art. 3 ff UVPV.

6. Anpassung kantonaler Richtplan

6.1 Betroffene Richtplaninhalte

Eine Standortfestsetzung im Richtplan ist für neue Energie- beziehungsweise Wärmeproduktionsanlagen erforderlich, wenn ihre Bruttoleistung insgesamt 20 MW oder mehr oder die elektrische Leistung insgesamt 10 MW oder mehr beträgt (Richtplankapitel E 1.5, Planungsgrundsatz A). Die vorgesehene Leistung des Holzheizwerks Döttingen beträgt mehr als 20 MW.

Gemäss Richtplankapitel E 1.5, Beschluss 2.1 ist die Nutzung der Holzenergie und weiterer Biomasse regional zu koordinieren und zu optimieren. Dazu werden Anlagen mit einem regionalen Einzugsgebiet in geeigneten Zonen angestrebt. Die Anlagen sind mit den Zielen des Ortsbildschutzes und des Landschaftsschutzes abzustimmen. Diese Anlagen haben insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen: hohe Energieeffizienz, geregelte Stoffflüsse, insbesondere bezüglich Luftreinhaltung, Boden- und Gewässerschutz.

6.2 Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Richtplananpassung

Die vor der Mitwirkung gemäss § 9 Abs. 1 BauG zur Stellungnahme eingeladenen Regionalplanungsverbände Brugg Regio, Baden Regio und ZurzibietRegio haben auf eine vorgängige Beurteilung verzichtet und sich im Mitwirkungsverfahren zur Vorlage geäussert.

Am Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren vom 13. Juli 2022 bis 13. Oktober 2022 haben sich 19 Mitwirkende beteiligt:

- die Kantonalparteien Die Mitte, Evangelische Volkspartei (EVP), FDP.Die Liberalen, Grünliberale Partei (GLP), Grüne, Sozialdemokratische Partei (SP) und Schweizerische Volkspartei (SVP)
- die Gemeinden Böttstein, Brugg, Hellikon, Leuggern, Riniken, Untersiggenthal und Villigen
- die regionalen Planungsverbände Baden Regio, Brugg Regio und ZurzibietRegio
- die Verbände ProNatura Aargau und VCS Verkehrs-Club (Sektion Aargau)

Zustimmung ohne Vorbehalt

Mit der Richtplananpassung vorbehaltlos einverstanden sind:

- die Kantonalparteien Die Mitte, FDP.Die Liberalen und SVP
- die Gemeinden Böttstein, Brugg, Hellikon, Leuggern, Riniken, Untersiggenthal und Villigen
- die regionalen Planungsverbände Baden Regio und Brugg Regio

Die FDP.Die Liberalen begrüsst die Errichtung des Holzheizwerks, bittet jedoch den Regierungsrat sich bei den Schweizerische Bundesbahnen (SBB) für die Anlieferung via Bahn stark zu machen. Der Transport mittels Lastkraftwagen (LKW) führe zu einer Mehrbelastung des angrenzenden Strassennetzes und sei nicht ökologisch.

Zustimmung mit Vorbehalt

Mit Vorbehalt stimmen der Richtplananpassung zu:

- die Kantonalparteien EVP, GLP und SP
- der Verband ProNatura Aargau
- der regionale Planungsverband ZurzibietRegio

Die EVP erachtet den vorgeschlagenen Standort grundsätzlich als geeignet und das Fernwärmenetz soll weiterbetrieben werden. Es stelle sich jedoch die Frage, ob in der Region langfristig genügend Brennholz zur Verfügung stehe.

Die GLP begrüsst die Festsetzung des Standorts für das Holzheizwerk. Vor der Festsetzung sei jedoch sicherzustellen, dass während des Betriebs des Holzheizwerks ausschliesslich Holz aus nachhaltiger Bewirtschaftung verwendet und beim Transport auf möglichst geringe CO_2-Emissionen geachtet werde. Dazu soll auch ein Anschluss an das Bahnnetz geprüft werden. Die geplante zusätzliche Stromproduktion mittels Dampfturbine sei energetisch sinnvoll und soll deshalb auch vorgeschriebener Bestandteil des Projekts sein.

Die SP stimmt dem geplanten Richtpaneintrag nur zu, wenn kein Holzheizsystem, sondern ein Holzheizkraftwerk realisiert werde. Die Anlage müsse neben Wärme auch Strom liefern. Holzverbrennungsanlagen seien nicht mehr zeitgemäss, es solle stattessen eine Holzvergasungsanlage erstellt werden und es sei zusätzlich Pflanzenkohle zu gewinnen, womit ein Beitrag zum Klimaschutz erbracht werden könne. Der Betrieb der Anlage sei möglichst auf das Winterhalbjahr zu beschränken, da im Sommer der Wärmebedarf zu gering sei. Es solle Holz aus der Region verwendet werden, um die Transportwege kurz zu halten und Altholz sei möglichst mit der Bahn zu transportieren. In den der Richtplananpassung nachgelagerten Verfahren sei aufzuzeigen, wie dies sichergestellt werden könne. Weiter seien sämtliche Dach- und Fassadenflächen des Gebäudes für Photovoltaikanlagen zu nutzen.

ProNatura stimmt unter dem Vorbehalt zu, dass die Projektinitianten den Nachweis erbringen können, dass ausschliesslich Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung verwendet werde. Fehle dieser Nachweis, sei auf die Standortfestsetzung zu verzichten. Es sei zudem ein möglichst klimaneutraler Betrieb sicherstellen und der Holztransport habe mittels Bahn zu erfolgen.

ZurzibietRegio erachtet es als ökologisch notwendig, dass primär Holz aus den Wäldern der Gemeinden des Wärmeverbunds und den Forstkreisen der Region verwendet werde. Transporte mittels LKW seien möglichst zu reduzieren. Holz von ausserhalb der Region sei mittels Bahn anzuliefern.

Ablehnung

Die Kantonalpartei Grüne und der Verband VCS Verkehrs-Club (Sektion Aargau) lehnen die Richtplananpassung ab.

Die Grünen fordern, dass vor der Festsetzung im Richtplan alternative Energieversorgungssysteme geprüft werden, die besser geeignet seien die Gemeinden des Wärmeverbunds in einem wenig dicht besiedelten Gebiet zu versorgen. Weiter sei durch den Kanton eine regionale Potenzial- und Bedarfsplanung zur Holzenergienutzung zu erstellen, bevor das Vorhaben im Richtplan festgesetzt werde. Diese habe aufzuzeigen, wie das Potenzial von Holzenergie nachhaltig genutzt werden könne, unter Einhaltung der in der kantonalen Energiestrategie energieAARGAU vorgesehenen Kaskadennutzung von Holz.

Der VCS Verkehrs-Club (Sektion Aargau) lehnt das Vorhaben ab. Lange Transportwege seien zu vermeiden. Das Holz müsse möglichst lokal beziehungsweise regional verwertet werden, um unnötige Transporte zu vermeiden. Ein grosses zentrales Werk beeinträchtige die dezentrale Nutzung des Rohstoffs. Das Holzheizwerk sei so zu dimensionieren, dass der Zulieferradius für Frischholz nicht grösser sei als 30 km. Altholz soll zu mindestens 50 % auf der Schiene zugeführt werden.

7. Beurteilung

Soweit nicht bereits voranstehend ausgeführt, sind die betroffenen Interessen wie folgt zu beurteilen und die Mitwirkungseingaben wie folgt zu beantworten:

7.1 Abstimmung mit den Vorgaben des Bundes und des kantonalen Richtplans

Nutzung erneuerbare Energie / kantonale Energiestrategie

An der Nutzung erneuerbarer Energien und ihrem Ausbau besteht grundsätzlich ein nationales Interesse (Art. 12 und Art. 13 Energiegesetz [EnG] vom 30. September 2016 [SR 730.0]). Energieanlagen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind im Richtplan aufzunehmen, soweit sie nicht bereits auf Bundesebene eines Sachplans bedürfen (Art. 8 Abs. 2 und Art. 8b Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG] vom 22. Juni 1979 [SR 700]).

Das kantonale Energiegesetz strebt an, die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Abwärme zu fördern, eine zuverlässige und wirtschaftliche Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft sicherzustellen sowie die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu vermindern. Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Beschaffung der Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie (§ 2 Abs. 1 lit. a, c und g sowie § 11 Abs. 2 Energiegesetz des Kantons Aargau vom [EnergieG] 17. Januar 2012 [SAR 773.200]).

Gemäss kantonaler Energiestrategie energieAARGAU setzt sich der Kanton für die Verwendung von Holz zur Energiegewinnung ein. Dabei hat eine regionale Nutzung Vorrang, um Transportwege kurzzuhalten und eine hohe lokale und regionale Wertschöpfung zu erreichen. Der Rohstoff Holz soll zudem durch eine optimierte Kaskadennutzung ressourceneffizient verwendet werden (Verwendung von Holz als Baustoff vor der Nutzung als Rohstoff für die Energieproduktion).

Die für das Holzheizwerk vorgesehen Mischung von Brennstoffen – 40 % Frischholz; 60 % Restholz aus dem holzverarbeitenden Gewerbe und unbehandeltes, unproblematisches Altholz – entspricht der durch die kantonale Energiestrategie angestrebten Kaskadennutzung. Es wird eine regionale Nutzung von Holz angestrebt, soweit die vorhandenen Ressourcen und ein wirtschaftlicher Betrieb dies zulassen.

Die Vorgaben zur Technologiewahl, zur Prüfung von Systemvarianten sowie betrieblichen Aspekten sind in nachgelagerten Verfahren und nicht mit dem Instrument des Richtplans zu regeln. In Bezug auf die räumliche Abstimmung spricht nichts dagegen, beim grundsätzlichen Standortentscheid auf der Ebene des Richtplan diesbezüglich Optionen offen zu lassen und im Verlauf der weiteren Konkretisierung des Projekts vertieft zu prüfen. Auch der Entscheid über die allfällige Stromproduktion ist daher nicht im Rahmen der Richtplanfestsetzung zu fällen, sondern wird stufengerecht zu einem späteren Zeitpunkt gefällt. Der Planungsbericht der Axpo Power AG lässt jedoch den Schluss zu, dass die Anlage aber so geplant wird, dass sie eine grösstmögliche Flexibilität hinsichtlich Etappierbarkeit und Redimensionierung (weglassen der Stromproduktion zu einem aktuell noch nicht bekannten Zeitpunkt) aufweist.

Das Vorhaben unterstützt die kantonale Energiestrategie energieAARGAU und ist im Sinne der erwähnten nationalen sowie kantonalen gesetzlichen Vorgaben. Es leistet einen Beitrag zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Energienetze sowie zur Integration neuer erneuerbarer Energien in die bestehende Netzinfrastruktur. Zudem bestehen das Verteilnetz für die Wärme sowie die Abnehmer bereits, es ändert lediglich der Wärmelieferant. Der Aufbau einer neuen dezentralen Wärmeversorgung macht unter diesen Rahmenbedingungen weder wirtschaftlich noch ökologisch oder energietechnisch Sinn. Das Vorhaben trägt weiter dazu bei, eine zuverlässige und wirtschaftliche Energieversorgung sicherzustellen sowie die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu vermindern.

Sachplan geologische Tiefenlager (SGT)

Die Sachpläne des Bundes sind gemäss Art. 6 Abs. 4 RPG eine Grundlage, die bei der Erarbeitung der kantonalen Richtpläne zu berücksichtigen ist.

Gemäss Arbeitsbericht NAB 19-08 der nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) befinden sich Teile der Oberflächeninfrastruktur eines allfälligen geologischen Tiefenlagers im Standortgebiet Jura Ost in der Nähe beziehungsweise im Perimeter des Richtplanvorhabens: Östlich der Beznau-Insel, in unmittelbarer Nähe des Projektperimeters, ist für den Abtransport des Ausbruchmaterials ein Verladebahnhof vorgeschlagen, der an die bestehende Bahnlinie zwischen Koblenz und Turgi angeschlossen werden soll (siehe Arbeitsbericht der Nagra "NAB 19-08, SGT Etappe 3, Vorschläge zur Konkretisierung der Oberflächeninfrastruktur der geologischen Tiefenlager, Teil 2 Standortspezifische Vorschläge"). Die Zugangsgleise führen durch den Projektperimeter. Verladebahnhof und Zugangsgleise würden während der gesamten Bau- und Betriebsphase des Tiefenlagers genutzt. Der Rückbau erfolgt erst bei Verschluss des Gesamtlagers. Der erwähnte allfällige Bahnzugang ist im Rahmen der räumlichen Abstimmung des vorliegenden Vorhabens mit zu berücksichtigen (SGT, Ergebnisbericht zu Etappe 2, Festlegungen und Objektblätter, Ziffer 2.4).

Die Projektinitianten haben das Vorhaben am 10. November 2021 der Nagra vorgestellt. Aus Sicht Nagra bestehen keine räumlichen Konflikte, solange die Nutzung des geplanten Gleiskorridors gewährleistet ist. Die Nagra hat am 12. September 2022 bekannt gegeben, dass sie für die Standortregion Nördlich Lägern ein Rahmenbewilligungsgesuch für ein geologisches Tiefenlager ausarbeiten will. Auch wenn die Nagra das Rahmenbewilligungsgesuch nun nicht für die Standortregion Jura Ost einreicht, bleiben die Vorgaben gemäss SGT Ergebnisbericht Etappe 2 bezüglich Schutz des geologischen Standortgebiets und des Zugangsperimeters bestehen. Die Ankündigung der Nagra ist eine Absichtserklärung. Das Sachplanverfahren sieht vor, dass ein späteres Rückkommen auf eine "zurückgestellte" Standortregion bis zur Genehmigung durch den Bundesrat möglich sein muss.

Aus fachlicher Sicht sind nach derzeitigem Planungsstand keine Interessen ersichtlich, die auf Stufe Richtplan bezüglich Sachplan geologische Tiefenlager dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Bedarf / Standortevaluation und Standorteignung

Der Bedarf an einer neuen Energie- beziehungsweise Wärmeproduktionsanlagen und die Eignung des Standorts auf dem Areal "Gänter" sind nachvollziehbar begründet:

- Das Fernwärmenetz der Refuna AG versorgt 2'700 Kunden in elf Gemeinden. Mit dem geplanten Vorhaben wird der Weiterbetrieb und die Wärmeversorgung dieses Einzugsgebiets wirtschaftlich, raumsparend und nachhaltig gesichert.
- Der Standort auf dem Areal "Gänter" erlaubt die Nutzung des bestehenden Fernwärmenetzes der Refuna AG. Der Standort liegt in einem bestehenden Industriegebiet, womit keine zusätzlichen Siedlungs- oder Kulturlandflächen beansprucht werden.
- Abklärungen zu allfälligen Alternativstandorten ergaben keinen besser geeigneten Standort hinsichtlich der betroffenen Interessen (Wald, Kulturland- beziehungsweise Fruchtfolgeflächen, Abstand Wohngebiet, Anfahrtswege, Lage zum bestehenden Fernwärmenetz, etc.).

Im Ergebnis sind die Grundanforderungen an einen Standort für übrige Energieerzeugungsanlagen gemäss Richtplankapitel E 1.5 Beschluss A und 2.1 beim vorgesehenen Standort auf dem Areal "Gänter" erfüllt.

Erschliessung / Transporte

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit den Transport der benötigten Holzmengen via Strasse/LKW oder Bahn abzuwickeln:

- Beim Transport mittels LKW werden die Zu- und Wegfahrten über das öffentliche Strassennetz der Gemeinde Döttingen abgewickelt. Bei der Maximalvariante mit einem Holzbedarf von 72'200 t pro Jahr verursacht das Vorhaben auf dem lokalen Zubringer (Beznaustrasse – Chutzeweg oder Beznaustrasse – Badstrasse) einen gesamten Verkehr von rund 9'500 Lastwagenfahrten pro Jahr. Dies entspricht einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV, Mittelwert über die 365 Tage des Jahres) von rund 26 Fahrten pro Tag. Da die Transporte nur werktags stattfinden, ist pro Werktag im Mittel mit rund 38 Lastwagenbewegungen zum und vom Holzheizwerk zu rechnen. Wird eine hälftige Aufteilung der Transporte in beide Hauptrichtungen nach Norden und Süden angenommen, würde sich der DTV um je 13 Lastwagenbewegungen erhöhen, bei einer bestehenden Verkehrsbelastung von rund 15'000 DTV.
- Optionen für den Bahntransport wurden durch die Projektinitianten mit der SBB abgeklärt. Eine Bahnanlieferung mit dem ACTS-System (Abrollcontainer-Transportsystem) ist grundsätzlich umsetzbar. Neben einer Anlieferung im Wagenladungsverkehr in Siggenthal mit Nachlauf nach Döttingen wird grundsätzlich auch eine Anlieferung direkt auf das Anschlussgleis als machbar angesehen.

Die Auswirkungen der Transporte werden in der noch zu erstellenden Hauptuntersuchung der UVP detailliert beschrieben und beurteilt. Dabei werden auch die Abklärungen bezüglich Bahntransport weitergeführt und vertieft. Aus fachlicher Sicht stehen damit dem Vorhaben bezüglich Verkehrserschliessung und -sicherheit auf Stufe Richtplan keine grundsätzlichen Interessen entgegen.

Siedlungsgebiet

Der Projektperimeter liegt vollständig im gemäss Richtplan festgesetzten Siedlungsgebiet (Kapitel S 1.2, Beschluss 1.1). Gemäss Kapitel E 1.5, Beschluss 2.1 werden Anlagen zur Nutzung der Holzenergie in geeigneten Zonen angestrebt. Gemäss den Bestimmungen der rechtskräftigen Bau- und Nutzungsordnung ist das Areal, für industrielle und gewerbliche Bauten bestimmt und die gemäss Planungsbericht vorgesehenen Gebäudehöhen sind – unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbilds – grundsätzlich möglich. Da die rechtskräftige Nutzungsplanung bereits Bauten und Anlagen in vergleichbarer Art zulässt, stehen dem Vorhaben bezüglich Siedlungsgebiet auf Stufe Richtplan keine grundsätzlichen Interessen entgegen. Die gemäss Richtplan E 1.5, Beschluss 2.1 geforderte weitere Abstimmung mit den Anliegen des Ortsbildschutzes und des Landschaftsschutzes, wie beispielsweise Gestaltung und Einpassung, sind stufengerecht in den nachfolgenden Verfahren zu prüfen (§§ 40 und 42 BauG).

Natur und Landschaft / Wildtierkorridor

Nördlich des Projektperimeters befindet sich die Aare und ein gemäss Richtplan festgesetzter Auenschutzpark (Kapitel L 2.2, Beschluss 1.1, Auengebiet "Werd-Stausee"). Der Auenschutzpark wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der Lage des Projektperimeters (vollständig in rechtskräftig ausgeschiedenen Gewerbe- und Industriezonen) und den bereits bestehenden Gebäuden in der nahen Umgebung besteht auf Stufe Richtplan kein grundsätzlicher Vorbehalt bezüglich Landschaftsschutz.

Der in der Nähe des Projektperimeters gelegene Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung (Wildtierkorridor AG-05) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Projektperimeter liegt weder im Bereich des Wildtierkorridors noch grenzt der Projektperimeter direkt an diesen an.

Aus fachlicher Sicht sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Interessen ersichtlich, die auf Stufe Richtplan bezüglich Natur und Landschaft / Wildtierkorridor dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Wald

Die Parzelle 1209, auf der das Vorhaben realisiert werden soll, ist von Wald umgeben. Die gemäss § 48 BauG geltenden Waldabstände sind einzuhalten. Im Planungsbericht sind die Waldabstände gemäss § 48 BauG korrekt ausgewiesen.

Aus fachlicher Sicht sind nach derzeitiger Aktenlage keine Interessen ersichtlich, die auf Stufe Richtplan bezüglich Wald/Waldabstand dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Im Norden des Projektperimeters verläuft die Aare (Distanz weniger als 100 m). Im Projektperimeter selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Gemäss Gefahrenkarte Hochwasser besteht auf der Parzelle 1209 in Döttingen keine Gefährdung durch Hochwasser. Für die geplante Richtplananpassung sind bezüglich Hochwasserschutz keine Massnahmen erforderlich.

Die Parzelle 1209, auf der das Vorhaben realisiert werden soll, liegt in einem vorrangigen Grundwassergebiet gemäss Richtplankapitel V 1.1. Die Interessen der Erhaltung und Schonung des Grundwassergebiets sind mit den entsprechenden bautechnischen Massnahmen zu sichern, wie bei anderen herkömmlichen Nutzungen in der Gewerbe- und Industriezone. Dies ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren).

Umwelt

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden in der Voruntersuchung mit Pflichtenheft (VU-PH) untersucht. Das verwendete Maximalszenario mit einem gesamthaften Holzverbrauch von 72'200 t pro Jahr ergab keine Umweltaspekte, die der Anlage im Grundsatz entgegenstehen. Im Rahmen der UVP-Hauptuntersuchung werden die betroffenen Umweltaspekten (Lärm, Luftreinhaltung, etc.) vertieft und abschliessend überprüft. Aus fachlicher Sicht sind keine Interessen ersichtlich, die auf Stufe Richtplan bezüglich Umwelt dem Vorhaben entgegenstehen würden. Die UVP wird wie auch die Prüfung der Technologiewahl und Systemvarianten stufengerecht in den nachgelagerten Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt.

Weitere Aspekte der räumlichen Abstimmung

Über die vorgenannten Interessen hinaus sind keine weiteren abstimmungsbedürftigen räumlichen Interessen betroffen. Namentlich befinden sich keine Hochspannungs- oder Erdgashochdruckleitungen in unmittelbarer Nähe des Projektperimeters. Der Projektperimeter ist nicht durch einen Konsultationsbereich für Gasleitungen tangiert. Die detaillierte Überprüfung des Projekts auf Vereinbarkeit mit umwelt- und baurechtlichen Aspekten ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.

Fazit

Zweck des Richtplans ist, die räumliche Abstimmung der Anlage zu gewährleisten und den Standort zu sichern. Soweit Herkunft und Transport des Holzes mit räumlichen Auswirkungen verbunden sind, ist dies bisher stufengerecht aufgezeigt und in den nachfolgenden Verfahren (UVP, Baubewilligungsverfahren) detailliert zu prüfen sowie abschliessend zu entscheiden.

Die Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Holzproduktion sowie Vorgaben zur Technologiewahl oder zur Prüfung von Systemvarianten und dem klimaneutralen Betrieb gehen indessen über das hinaus, was beim vorliegenden Vorhaben, aber auch grundsätzlich mit dem Instrument des Richtplans geregelt werden kann.

Die Refuna AG strebt gemäss Planungsbericht den Bezug von Holz aus der Region an soweit die vorhandenen Ressourcen und ein wirtschaftlicher Betrieb dies zulassen. Diesbezügliche Verhandlungen sind Gegenstand von Absprachen zwischen den Waldeigentümern und der Refuna AG. Der Kanton hat hier keine gesetzlich abgestützte Einflussmöglichkeit, den Bezug des Holzes zu regeln. Bezüglich Nutzung von Solarenergie gilt neu gemäss Bundesrecht die Pflicht, dass beim Bau neuer

Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m^2 auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen ist (Art. 45a Abs. 1 EnG).

Bei der beantragten Festsetzung des Vorhabens "Holzheizwerk Döttingen" geht es um einen grundsätzlichen Standortentscheid. Die hierfür beantragte Anpassung des Richtplans ist stufengerecht begründet und erläutert. Sie erweist sich aus fachlicher Sicht als räumlich abgestimmt und damit als raumplanerisch vertretbar. Bezüglich der Abstimmung mit den weiteren Vorgaben des kantonalen Richtplans treten keine unvereinbaren Interessen auf.

Im Ergebnis sind keine planerischen oder rechtlichen Interessen festzustellen, die gegen die Festsetzung des Vorhabens "Holzheizwerk Döttingen" sprechen. Das Vorhaben ist damit gemäss Art. 8 RPG als räumlich abgestimmt zu beurteilen.

7.2 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

Die umfassende Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt optisch dargestellt und kommentiert.

Die schematische Darstellung zeigt für die einzelnen Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Dargestellt werden die Varianten "Verzicht auf Festsetzung Standort Holzheizwerk" und "Festsetzung Standort Holzheizwerk".

Wirtschaft

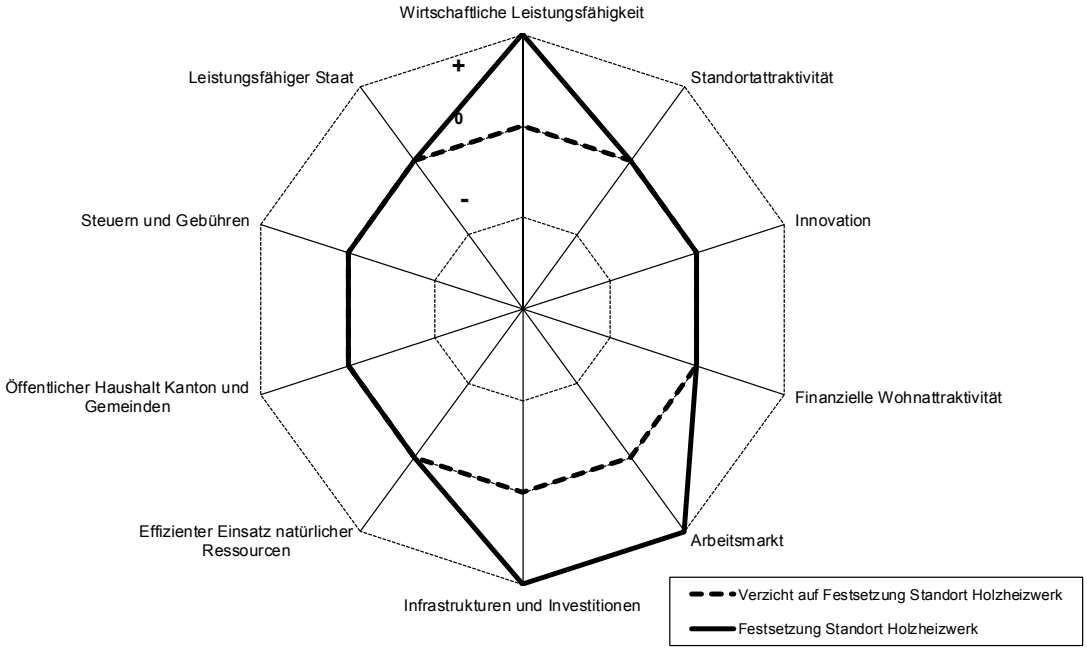

Abbildung 2: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Wirtschaft

Wohlstand und wirtschaftliche Entwicklung sind eng mit einer gesicherten Energieversorgung verknüpft. Einer sicheren Energieversorgung kommt daher eine hohe Priorität für Wirtschaft und Gesellschaft zu. Die Förderung erneuerbarer Energien hat auch unter diesem Aspekt eine grosse Bedeutung. Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur sicheren Energieversorgung und zum Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Mit dem Vorhaben wird der Weiterbetrieb des Wärmeverbunds gewährleistet und damit der Erhalt von Sachkapitalien und bereits getätigte Investitionen sowie Arbeitsplätzen. Weitere Auswirkung auf Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Gesellschaft

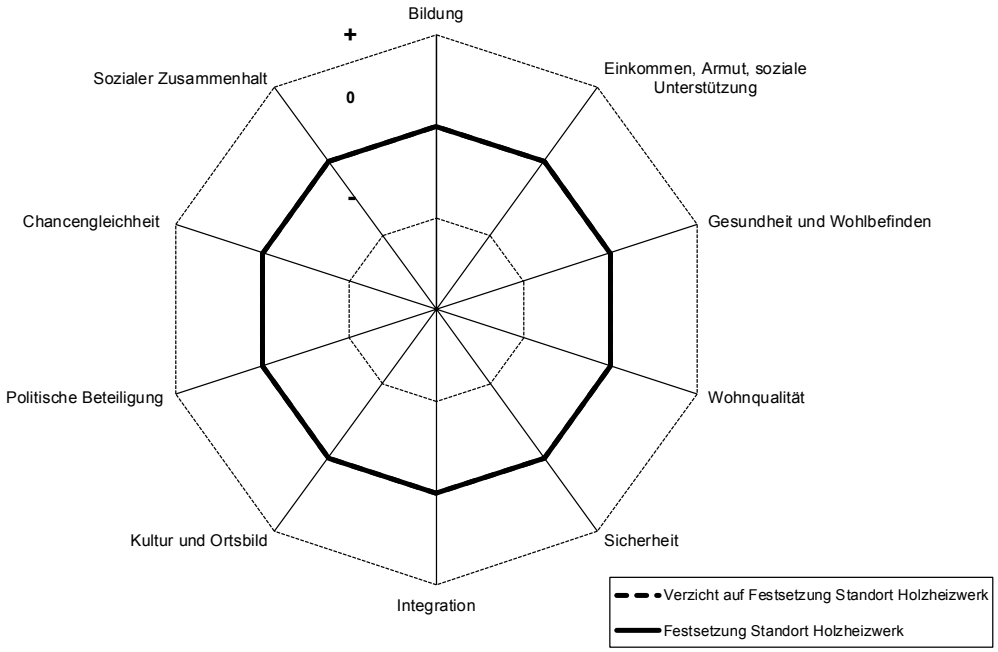

Abbildung 3: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Gesellschaft

Die vorliegende Richtplananpassung wirkt sich weder positiv noch negativ auf gesellschaftliche Belange aus.

Umwelt

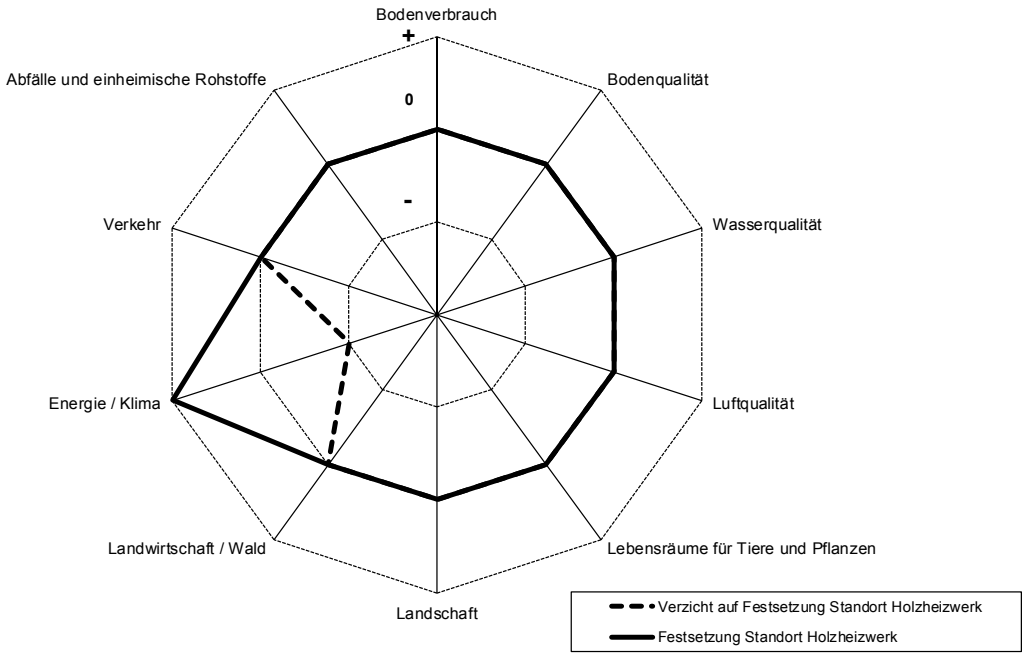

Abbildung 4: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Umwelt

Das Vorhaben unterstützt die kantonale Energiestrategie energieAARGAU und ist im Sinne der eingangs erwähnten nationalen sowie kantonalen gesetzlichen Vorgaben. Es trägt dazu bei, eine zuverlässige Energieversorgung sicherzustellen und die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu vermindern.

Klima

Das Vorhaben trägt zur Sicherung der Versorgung mit erneuerbarer Energie bei und damit auch zum Klimaschutz.

7.3 Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung und aufgrund der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die beantragte Festsetzung des Vorhabens "Holzheizwerk Döttingen" aus kantonaler Sicht auf Stufe Richtplan abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig ist. Für die auf dieser generellen Ebene erforderliche raumplanerische Abstimmung liegen ausreichende Beurteilungsgrundlagen vor. Es bestehen keine räumlichen Konflikte, die dem Vorhaben im Grundsatz entgegenstehen.

Die Detailplanung, Überprüfung und verbindliche Sicherung der Massnahmen zum Schutz der berührten Interessen ist Gegenstand der nachgelagerten Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren beziehungsweise der für den Bau des Holzheizwerks erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Hierzu verpflichtet bereits das Bundesrecht gemäss Art. 3 ff UVPV.

Im Interesse einer möglichst nachhaltigen Lösung und entsprechend dem Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens ist insbesondere aufzuzeigen und dafür zu sorgen, dass ein grösstmöglicher Anteil des Transports via Bahn erfolgen kann (Auflage für die nachgelagerten Verfahren).

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

Zum Antrag

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird beschlossen.

Regierungsrat Aargau

Anhang
- Entwurf zur Anpassung des kantonalen Richtplans